
Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren (OBV Gefahrenabwehr) in der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 01. April 2010

Auf Grund der §§ 27 ff des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) erlässt die Gemeinde Wutha-Farnroda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wutha-Farnroda einschließlich der Ortsteile Kahlenberg, Mosbach und Schönau, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten oder unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b) Kinderspielplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstigen öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
 - b) auf Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen sowie an Quellen, Teichen, Brunnen oder Wasserläufen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
 - c) verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer in die Gosse zu schütten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4 Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, Alkoholgenuss

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Dies gilt insbesondere für
- a) das Lagern oder dauerhaftes Verweilen in Verbindung mit Alkoholgenuss, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird (z. B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzungen der Flächen, Umstellen oder Zweckentfremdung von Bänken),
 - b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch z. B. In-den-Weg-Stellen, Anfassen, Einsatz von Tieren als Druckmittel),
 - c) die Verrichtung der Notdurft,
 - d) das Nächtigen.
- (2) Auf folgenden Plätzen und Anlagen ist nicht gestattet, Alkohol bzw. alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren:
- a) Neubaugebiet Mölmen: Grünfläche mit Bänken Am Rotberg
 - b) Bahnhofsvorplatz

-
- c) Park Wutha
 - d) Schlosspark Farnroda, mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen, bei denen der Alkoholgenuss ausdrücklich zugelassen ist.

- (3) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es untersagt
 - a) Alkohol oder alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen oder
 - b) zu rauchen.

§ 5 Benutzungseinschränkung für den Wuthaer Park und den Schlosspark Farnroda

- (1) Der Aufenthalt im Wuthaer Park sowie in der gesamten Anlage des Schlossparks Farnroda, einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Spielplatz, Bühnenbereich, Festplatz, Grillhütte, Verkehrsgarten, Fußball- und Basketballplatz) ist für die Zeit nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgengrauen grundsätzlich untersagt. Im Wuthaer Park gilt dies nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich dienstlich veranlasst ist, dem Besuch des Rathauses oder gemeindlicher Veranstaltungen (z. B. Ausschusssitzungen) dient. In beiden Parks gilt dies ebenfalls nicht, wenn sich der Aufenthalt auf den Besuch des jeweiligen Jugendclubs beschränkt. Für den Besuch der Jugendclubs gilt die Benutzungsordnung der Clubs.
- (2) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art in den genannten Parks ist verboten, Fahrräder sind zu schieben. Im Park Wutha gilt dies nicht für die dafür vorgesehenen Parkplätze und Zuwegungen.

§ 6 Benutzung der Kinderspielplätze

Die Benutzung der Kinderspielplätze im Schlosspark Farnroda, im Park Wutha, Auf der Hutweide, am Rehberg, in Mosbach und auf dem Mölmen (Ringstraße) hat zweckbestimmt zu erfolgen und ist nur Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.

§ 7 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

In nachstehend aufgeführten Gewässern wird das Baden sowie das Betreten und Befahren bei Eisbildung dieser Gewässer grundsätzlich verboten:

- Parkteich Wutha
- Parkteich Schlosspark Farnroda
- Teiche am Schwimmbad Mosbach

§ 9 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn dadurch keine Glätte entsteht.

§ 10 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht daraus entnommen oder verstreut werden.
Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Hydranten, Absteller, Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Sperrmüll, Altpapier oder andere Wertstoffe dürfen nur jeweils am Tag vor dem amtlich bekannt gegebenen Abholtag zur Abholung bereit gestellt werden. Die Bereitstellung hat entsprechend der Maßgabe des Abs. 2 unmittelbar vor dem Grundstück zu erfolgen.
Das Anlegen von Sammelstellen ist nicht erlaubt. Es dürfen nur solche Materialien zur Abholung bereit gestellt werden, die gemäß der Abfallsatzung des Landkreises entsorgt werden. Nicht abgeholte oder unerlaubt bereitgestellte Gegenstände sind unverzüglich wieder auf das Grundstück zurück zu nehmen.
Werden Gegenstände von Unbefugten, nicht am Ort der Bereitstellung wohnenden Personen abgestellt, sind diese Personen, soweit bekannt, der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 11 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten, einschließlich entsprechender Hinweisschilder, für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 14 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück durch die Gemeindeverwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 15 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätzen mitzuführen. Hunde sind auf Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) an der Leine zu führen.
- (3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 16 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. In jedem Falle ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

-
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 17 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen von Lager- oder ähnlichen offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Anfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden. Straßen müssen ungehindert befahr- und begehbar sein.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;

-
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, Quellen, Teichen, Brunnen, Wasserläufen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gasse schüttet;
 4. § 3 Abs. 3 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Wassereinrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
 5. § 4, Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen – insbesondere durch das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholgenuss, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird, aggressives Betteln, die Verrichtung der Notdurft, das Nächtigen - sich so verhält, das Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
 6. § 4, Abs. 2 auf den Plätzen/Flächen –Grünfläche Am Rotberg, Bahnhofsvorplatz, Park Wutha, Schlosspark Farnroda - Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumiert;
 7. § 4, Abs. 3 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen raucht oder Alkohol oder alkoholische Getränke konsumiert bzw. mitführt;
 8. § 5, Abs. 1 sich nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgengrauen in den Anlagen des Schlossparks Farnroda bzw. des Wuthaer Parks aufhält;
 9. § 5, Abs. 2 mit Fahrzeugen aller Art den Schlosspark bzw. den Wuthaer Park befährt oder Fahrräder nicht geschoben werden;
 10. § 6, die dort aufgeführten Kinderspielplätze benutzt, aber älter als 14 Jahre ist oder sich auf den Spielplätzen aufhält, ohne ein Kind bis 14 Jahre zu begleiten;
 11. § 7 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 12. § 8 in den angeführten Gewässern badet oder diese bei Eisbildung betritt oder befährt;
 13. § 9 Wasser, wenn es nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
 14. § 10 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 15. § 10 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 16. § 10 Abs. 3 Sperrmüll, Altpapier oder andere Wertstoffe an anderen als den amtlich bekannt gemachten Abholtagen bereitstellt oder unberechtigt oder nicht erlaubte Materialien bereitstellt bzw. nicht wieder zurück nimmt;
 17. § 11 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
 18. § 12 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 19. § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 20. § 14 die Hausnummer so anbringt, dass diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder die Hausnummer nicht lesbar erhält;
 21. § 15 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt bzw. auf Straßen, Plätzen, in Park- und Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) ohne Leine führt;
 22. § 15 Abs. 3 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 23. § 16 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
 24. § 16 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 25. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt oder unterhält;

26. § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt;

27. § 18 Abs. 2 den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht freihält oder Straßen und Wege nicht ungehindert begeh- und befahrbar hält.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda.

§ 20 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. 12. 2020.

§ 21 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 08.03.2010

Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

-Siegel-